

Natürlicher Klimaschutz mit der Landwirtschaft

Natürlicher Klimaschutz durch die Gemeinsame EU-Agrarpolitik (GAP)
und das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) voranbringen

Handlungsfelder

Dieses Papier zeigt die Potentiale und notwendigen Rahmenbedingungen des Natürlichen Klimaschutzes in Deutschland für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen aus den Sektoren „Landwirtschaft“ und „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ (LULUCF) in vier Handlungsfeldern:

- Agroforst
- Extensives Grünland & Beweidung
- Gesunde mineralische Böden
- Moore/organische Böden mit Paludikulturen

Der Fokus liegt auf dem aktuellen Klimaschutzprogramm der Bundesregierung vom 25.03.26 und Möglichkeiten zur Umsetzung über die Gemeinsame EU-Agrarpolitik (GAP) und das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) in Deutschland.

Agrarlandwirtschaft und THG-Emissionen

Im Sektor Landwirtschaft werden derzeit „rund zwei Drittel aller Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft in Deutschland durch die Tierhaltung (Verdauung und Wirtschaftsdüngermanagement) verursacht. Diese Treibhausgasemissionen werden durch Art und Zahl des Tierbestands, aber auch durch Haltung und Fütterung beeinflusst. [...] Die zweitwichtigste Quelle für landwirtschaftliche Treibhausgasemissionen sind Lachgasemissionen aus den Böden durch Stickstoffdüngung und den Abbau von Ernteresten. Hinzu kommen Lachgasemissionen aus trockengelegten organischen Böden (Moorböden). Im Landnutzungssektor (LULUCF-Sektor) sind entwässerte Moorböden die größte Quelle von Treibhausgasen im Sie verursachen mehr als 7 Prozent der Treibhausgasemissionen in Deutschland.“¹

Gesunde Moore, Grünlandflächen, Böden und Agroforstsysteme sind jedoch natürliche Kohlenstoffsinken. Die höchsten Gehalte an organischem Kohlenstoff im Boden (SOC) (EU-Durchschnitt = 318 g/kg) finden sich in den Feuchtgebieten der borealen und atlantischen

¹ BMUKN 2026: [Klimaschutzprogramm 2026 der Bundesregierung](#)

Zone (Moore). Der durchschnittliche SOC-Gehalt von Grünland beträgt 40 g/kg. Der Gehalt an organischem Kohlenstoff ist in Ackerland am niedrigsten (EU-Durchschnitt = 18,3 g/kg).²

Da die Art und Weise, wie landwirtschaftliche Flächen genutzt werden, deren Kohlenstoffspeicherkapazität beeinflusst, besteht ein großes Potenzial zur Reduzierung von Kohlenstoffdioxidäquivalenten aus der Landwirtschaft durch die Anpassung der Anbau- und Bewirtschaftungsmethoden.

Klimaschutzziele Deutschlands

Die deutschen **Klimaziele** besagen, dass die Treibhausgas- (THG-)Emissionen (im Vergleich zu 1990) bis 2030 um 65 % und bis 2040 um 88 % und 2045 um 100% gemindert werden müssen. 2025 trug der **Sektor Landwirtschaft** laut aktueller Schätzung mit rund 61 Mio. t CO₂-Äq. erheblich zu den deutschen THG-Emissionen bei. Gemeinsam mit weiteren 44 Mio. t CO₂-Äq. (2024) aus der Ackerland- und Grünlandnutzung, im Sektor „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ (LULUCF) entspricht dies einem Anteil von rund **16 % der deutschen Gesamtemissionen**.³ Der Anteil des Sektors wird in der Zukunft voraussichtlich deutlich zunehmen: Die Landwirtschaft wird nach allen Schätzungen bis 2045 der Sektor mit den höchsten THG-Emissionen werden.⁴

Der Sektor Landwirtschaft ist zurzeit auf Kurs zur Erfüllung des Sektorziels 2030 in Höhe von 59 Mio. t CO₂-Äq. Eine Potentialanalyse des Umweltbundesamtes fordert im Vergleich zum heutigen Stand jedoch eine Reduktion der landwirtschaftlichen Emissionen auf 31 Mio. t CO₂-Äq. bis 2040.⁵ Damit wäre eine Halbierung der Emissionen in den nächsten 15 Jahren im Landwirtschaftssektor notwendig. Im **LULUCF-Sektor müssen** gemäß dem Klimaschutzgesetz in Summe jährlich mindestens 25 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente bis 2030, mindestens 35 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente bis 2040 und mindestens 40 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente bis 2045 eingebunden werden. In den relevanten Themenfeldern sind folgende Verbesserungen der Treibhausgasbilanzen geplant:

² Arias-Navarro C., Baritz R., Jones A. (Eds) 2024: [The state of soils in Europe](#). Fully evidenced, spatially organised assessment of the pressures driving soil degradation. Publications Office of the European Union.

³ Fuß, R., C. Vos & C. Rösemann (2026): [Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft](#).

⁴ Umweltbundesamt 2025: [Deutsche Szenarien zur Treibhausgasneutralität im Vergleich Zielerreichung unter Berücksichtigung der technischen und natürlichen Senken sowie der Kohlenstoffnutzung](#).

⁵ Pagel, M. et al. (2025): [Bis 2040 Treibhausgase um mindestens 90 Prozent mindern – So kann es gehen!](#)

Wiedervernässung entwässerter Moorböden:

- bis 2030: minus 2,5 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente/ Jahr,
- bis 2040: minus 20 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente/ Jahr,
- bis 2045: minus 28 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente/ Jahr.

Verbesserte Kohlenstoffspeicherung auf Flächen mit mineralischen Böden:

- bis 2030: minus 0,5 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente/ Jahr,
- bis 2040: minus 10 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente/ Jahr,
- bis 2045: minus 15 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente/ Jahr.

Nationale Strategien und Verordnungen

Zahlreiche Strategien unterstützen die Förderung des natürlichen Klimaschutzes als Mittel zur Reduktion von Treibhausgasemissionen in Deutschland:

Die **Nationale Moorschutzstrategie**⁶ hält fest, dass die Kohlenstoffemissionen aus entwässerten Mooren 7 % aller Emissionen in Deutschland ausmachen (ca. 53 Mio. Tonnen). Sie zielt daher darauf ab, die Emissionen bis 2030 um 10% (5 Mio. t pro Jahr) zu reduzieren, indem die natürliche Wasserdynamik in entwässerten Mooren wiederhergestellt wird.

Die **Nationale Wasserstrategie**⁷ enthält ein Kapitel zur Wiedervernässung von Mooren und zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserkreislaufs. Dazu gehören beispielsweise Maßnahmen zum Bodenschutz und zur Humusbildung oder zur Wiedervernässung von Mooren.

Die **Nationale Bioökonomiestrategie**⁸ betont, dass es wichtig ist, Lebensmittel und Biomasse in Deutschland auf nachhaltige Weise zu produzieren.

Die **Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel**⁹ beinhaltet im Cluster „Land und Landnutzung“ die „Handlungsfelder Boden und Landwirtschaft“ sowie „Landwirtschaft“.

Hier sind die Ziele definiert, die Widerstandsfähigkeit des Bodens gegenüber den Folgen des Klimawandels zu stärken und eine *„nachhaltige, standortangepasste Bewirtschaftung und -struktur, welche zu einer Biotop- und Strukturvielfalt sowie*

⁶ BMUV (2022): [Nationale Moorschutzstrategie](#). Kabinettsbeschluss vom 9. November 2022.

⁷ BMUV (2023): [Nationale Wasserstrategie](#). Kabinettsbeschluss vom 15. März 2023

⁸ Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hg) (2020): [Nationale Bioökonomiestrategie](#)

⁹ BMUKN (2024) (Hg): [Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel 2024](#).

biologischen Vielfalt in Agrarlandschaften, einem klimaresilienten Landnutzungssystem und einer stabilen Produktion an Agrarrohstoffen beiträgt."

Zu den Maßnahmen zählen u.a. Humuserhalt und -aufbau, Reduktion von Wind-/ und Wassererosion auf 50% der potenziell gefährdeten Flächen durch eine standortangepasste Bewirtschaftung, Landnutzung und Flurgestaltung, Kulturpflanzenvielfalt, Dauergrünlanderhalt, Förderung einer nachhaltigen tiergerechten Weidehaltung von Wiederkäuern, Verhinderung der Bodenschadverdichtungen, Wasserstandsanhhebung mit torferhaltender Bewirtschaftung auf Moorböden sowie die Reduktion der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln insgesamt um 50 Prozent bis 2030 (Referenzzeitraum 2011 bis 2013).

Als potenzieller Indikator zur Messung der Zielerreichung wird der „Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche mit Verpflichtungen zur Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel, für die im Rahmen der GAP eine Unterstützung gewährt wird“ genannt.

Eine wichtige Verordnung die Synergien zur Erreichung der Klimaschutzziele in der Agrarlandschaft birgt ist die **Naturwiederherstellungsverordnung (W-VO)** (EU) 2024/1991 (W-VO)¹⁰. Sie ist am 18. August 2024 in Kraft getreten und zielt darauf ab, geschädigte Ökosysteme wiederherzustellen und die biologische Vielfalt in Europa langfristig zu erhalten. Die W-VO ist für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bindend und enthält Vorgaben und Ziele, die direkt und unmittelbar verpflichtend sind. Die Mitgliedstaaten müssen Wiederherstellungsmaßnahmen in allen Lebensräumen ergreifen und diese mittels eines nationalen Wiederherstellungsplans umsetzen. Hier gibt es Synergien mit Natürlichem Klimaschutz bei agrarisch geprägten Ökosystemen wie Moorflächen mit Paludikulturen und extensivem Dauergrünland.

Klimaschutzprogramm und Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz

Die letzte Bundesregierung hat 2023 das **Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz**¹¹ (ANK) mit einem Gesamtvolumen von vier Milliarden Euro aufgelegt. Zuständig für die Konzeption und Verwaltung des Programms ist das

¹⁰ BMUKN (2024): [Die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur](#), letzter Aufruf 30.03.2026.

¹¹ BMUKN (2025): [Natürlicher Klimaschutz](#), letzter Aufruf 31.03.2026

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN).

Allerdings hat bereits der Wissenschaftliche Beirat für Natürlichen Klimaschutz festgestellt, dass im ANK eine komplizierte und überregulierte Projektförderung etabliert wurde, die für Antragstellende enorme Hürden beinhaltet. Sowohl für Länder als auch für umsetzende Akteure ist die Zersplitterung des ANK auf zahlreiche Förderrichtlinien sowie auf unterschiedliche Projektträger und zusätzliche Kompetenzzentren nicht praktikabel und führt zu strukturellen Verwerfungen in der Umsetzung. Auch sind einige Richtlinien weder mit zuverlässigen Finanzmitteln ausgestattet, noch sind sie für alle Umsetzenden zugänglich.

Der DVL fordert daher eine Kursänderung im ANK. Insbesondere flächenwirksame Maßnahmen in den Bereichen Moore, Gewässer, Auen und Wald müssen mit einer klaren Aufgabenverteilung zwischen den föderalen Ebenen und zuständigen Stellen über Förderprogramme der Länder und ihre bewährten Strukturen (z.B. Landschaftspflegeverbände) umgesetzt werden. Der DVL spricht sich dafür aus, Mittel für die jeweiligen Ziele auch in die GAK einzuspeisen und somit schnell in der Fläche wirksam werden zu lassen.

Das am 25.03.26 verabschiedete **Klimaschutzprogramm**¹² der aktuellen Regierung definiert mehrere Maßnahmen für den Landnutzungssektor, einschließlich der Landwirtschaft (Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF)) mit Bezug zu den untersuchten Themenfeldern, z.B.

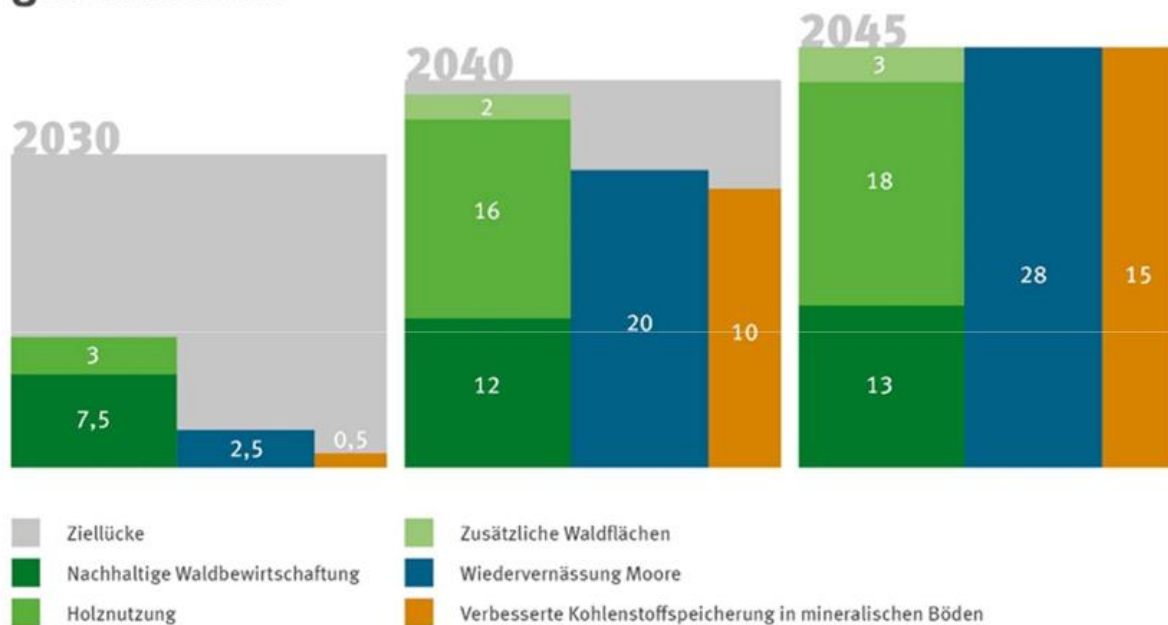
- „Agroforstsysteme und Hecken“ wird als Maßnahme verstetigt und auf Grundlage der bisherigen Maßnahme aufgestockt.
- Nutzung von Ackerland als Grünland oder dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland
- Förderung eines mindestens zweijährigen Klee-Grasanbaus im Rahmen der Fruchtfolge
- die Stärkung der Rahmenbedingungen für den heimischen Anbau von Eiweißpflanzen und Förderung alternativer Proteinquellen
- Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD) zum Humuserhalt und Humusaufbau auf landwirtschaftlich genutzten Böden
- Förderung von Zwischenfruchtanbau oder Untersaaten über Winter sowie Förderung von weiter Reihe im Getreide mit (blühender) Untersaat.
- Dauerhafte und weitgehende Wiedervernässung entwässerter Moorböden

¹² BMUKN 2026: [Klimaschutzprogramm 2026 der Bundesregierung](#)

- Stärkung des naturnahen und resilienten Landschaftswasserhaushalt (inklusive Moorböden)

In den folgenden Kapiteln werden die geplanten Maßnahmen in den vier Themenfeldern untersucht und Vorschläge für die praktische Umsetzung v.a. in der GAP gemacht.

Wie wird die Ziellücke im LULUCF-Sektor durch das KSP geschlossen?



Quelle: Klimaschutzprogramm 2026 der Bundesregierung, BMUKN 2026

Handlungsfelder

Agroforst



Definition

Agroforstwirtschaftliche Praktiken umfassen alle Formen der Verbindung von Bäumen und Nutzpflanzen (silvoarable Systeme) und/oder Tieren (silvopastoral Systeme) auf einer landwirtschaftlichen Fläche, sei es im Inneren der Fläche oder an ihren Rändern (EURAF 2025).

Agroforstsysteme sind „Landnutzungssysteme, bei denen auf derselben Fläche Bäume in Kombination mit landwirtschaftlicher Kultur angebaut werden“ (Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013).

Zu den traditionellen Agroforstsystemen auf landwirtschaftlichen Flächen gehören in Deutschland beispielsweise Streuobstwiesen, Hutweiden und Hecken.

Moderne Agroforstsysteme sind systematisch in Reihen oder Mustern auf Acker- oder Grünland angelegt, sodass die Holzstrukturen mit minimalen Einschränkungen für Maschinen in die landwirtschaftliche Produktion integriert werden und ökologische, wirtschaftliche und/oder soziale Vorteile schaffen.

Aktuell wird ein Agroforstsystem nach **§ 4 (2) der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV)** wie folgt definiert:

Ein Agroforstsystem auf Ackerland, in Dauerkulturen oder auf Dauergrünland liegt vor, wenn auf einer Fläche mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion Gehölzpflanzen, die nicht in Anlage 1 [→ Negativliste] aufgeführt sind, angebaut werden:

1. in mindestens zwei Streifen, die höchstens 40 Prozent der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen, oder

2. verstreut über die Fläche in einer Zahl von mindestens 50 und höchstens 200 solcher Gehölzpflanzen je Hektar.

Bedeutung von Agroforstsystemen für das Klima und andere öffentliche Güter

- **Kohlenstoffbindung** in Biomasse (Holz, Wurzeln) und Boden (Humusaufbau, Blattmasse). Die durchschnittliche Bindung wird auf 10 t Kohlenstoffäquivalent pro ha und Jahr geschätzt.¹³
- Holz kann **fossile Brennstoffe ersetzen** und Ausgangsmaterial für biobasierte Produkte liefern.
- Geringerer/kein Einsatz von **Düngemitteln/Pestiziden** auf den Gehölzstreifen.
- **Windschutzwirkung** mit Reduzierung der Winderosion bis -94 %.¹⁴
- Reduzierung der **Wassererosion** durch mechanische Barriere und verbesserte **Bodenstruktur** durch Wurzeln, Bodenruhe und Humusaufbau (→ [EU-Bodenstrategie](#)).
- Wasserschutz durch Filterwirkung (Wasserqualität) (→ [EU-Wasserrahmenrichtlinie](#)), bessere **Wasserrückhaltung** unter Holzstreifen (geringere Verdunstung) und verbessertes Mikroklima mit höherer **Luftfeuchtigkeit** durch mehr Transpiration.
- Höhere **Biodiversität**: bis zu +60 % in Agroforstsystemen im Vergleich zu reinem Ackerland¹⁵ und Potenzial zur Biotopvernetzung (→ [EU-Biodiversitätsstrategie](#)).
- **Unterstützung der Vogelpopulationen** durch Bereitstellung wichtiger Lebensräume, Nahrung, Schutz, Nistmöglichkeiten und Bewegungskorridore für Wald- und Waldrandvogelpopulationen: bis zu +50 % im Vergleich zu offenem Agrarland¹⁶ (→ [EU-Vogelschutzrichtlinie](#)).
- **Tierschutz** (Schatten, Futter, Schutz vor Raubvögeln).
- Vielfältigere **Agrarlandschaften** in Europa.
- **Wirtschaftliche und soziale Vorteile** wie Diversifizierung der landwirtschaftlichen Produktion und Widerstandsfähigkeit, Förderung der ländlichen Entwicklung und grüne Arbeitsplätze.

¹³ Aertsens, J., L. De Nocker, and A. Gobin, Valuing the carbon sequestration potential for European agriculture. Land Use Policy, 2013. 31: p. 584-594

¹⁴ Christian Böhm, Michael Kanzler, Thomas Domin (2014): [Auswirkungen von Agrarholz-Strukturen auf die Windgeschwindigkeit In Agrarräumen](#)

¹⁵ Mupepele, A.-Ch, M. Keller, and C. F. Dormann (2021): European agroforestry has no unequivocal effect on biodiversity: a time-cumulative meta-analysis, in: BMC Ecology and Evolution, 2021) 21:193

¹⁶ Edo, M., Entling, M. H., & Rösch, V. (2023). "Agroforestry supports high bird diversity in European farmland." In: Agronomy for Sustainable Development (2024) 44:1

Klimaschutzprogramm der Bundesregierung

„Agroforstsysteme und Hecken“ wird als Maßnahme verstetigt und auf Grundlage der bisherigen Maßnahme aufgestockt.“

*„**Hecken** erfüllen vielfältige Funktionen in der Agrarlandschaft, insbesondere ober- und unterirdische Speicherung von organischem Kohlenstoff. Investive Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Hecken, Knicks, Feldgehölzen und Baumreihen über ANK-Mittel im GAK Förderbereich (FB) 4 H 2.0 sind seit Herbst 2025 förderfähig (zuvor GAK FB 4 H 1.0).*

***Agroforstsysteme** tragen dazu bei, den klimapolitischen wie auch umwelt- und naturschutzpolitischen Herausforderungen zu begegnen. Die GAK-Maßnahme im FB 4 L 1.0 ist eine Investitionsförderung zur Einrichtung von streifenförmigen Agroforstsystemen auf Acker- oder Dauergrünland und seit 2023 förderfähig. Seit Herbst 2025 wird diese Maßnahme FB 4 L 1.0 in angepasster Form mit ANK-Mitteln weiterhin über die GAK in der Zuständigkeit der Länder angeboten.*

Beide Maßnahmen sind in der GAK vorerst bis zum 31.12.2027 befristet.

DVL-Empfehlungen

Förderung traditioneller Agroforstsysteme

Traditionelle Agroforstsysteme wie Hecken, Streuobstwiesen, oder Hutungen/Hutweiden müssen aus sozioökonomischen und kulturellen Gründen sowie wie ihrer herausragenden Bedeutung für die Biodiversität weiter neben modernen Agroforstsystemen gefördert werden. So bieten beispielsweise Streuobstwiesen Lebensräume für bis zu 5.000 Arten pro Hektar. Folgende Maßnahmen müssen über die GAP gefördert werden:

- Pflanzung und Pflege von Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen als Lebensräume und zur Biotopvernetzung
- Pflanzung und Pflege von Streuobstwiesen, z. B. Obstbaumschnitt
- Förderung seltener und traditioneller Sorten
- Extensive Beweidung von Hutweiden (siehe Handlungsfeld Extensives Grünland & Beweidung)

Investitionsförderung

- Mit dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) stellt der Bund Mittel bereit, die über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) auch die Etablierung und Verbreitung von Agroforstsystemen unterstützen sollen. Aktuell haben aber nur vier Bundesländer (Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen) eine Agroforstinvestitionsförderung für Agroforstsystemen aus Mitteln der GAK programmiert. Die Maßnahmen sollten auch nach dem 31.12.27 noch förderfähig sein.
- Agroforstsystemen sollten nicht ausschließlich über die Investitionsförderung etabliert werden können, sondern auch über andere Fördermaßnahmen wie bspw. Agrarumwelt und Klimamaßnahmen (AUKM), sowie Kulturlandschaftsprogramme (KULAP) oder Vertragsnaturschutzprogramme (VNP) der Länder z.B. für Hecken mit gebietseigenen Pflanzen oder Streuobst/hochstämmige Obstbäume.
- Die Agrarinvestitionsförderung sollte zudem erhöht werden, da sie die tatsächlichen Kosten bei weitem nicht abdecken. Aktuelle Sätze (in Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen) betragen:
 - bis zu 1.566 € je Hektar Gehölzstreifen, bei Pflanzung von Gehölzen für den Kurzumtrieb
 - bis zu 4.138 € je Hektar Gehölzstreifen, bei Pflanzung von Sträuchern
 - bis zu 5.271 € je Hektar Gehölzstreifen, bei Pflanzung von Baumarten, die in der Nahrungsmittel- oder Stamm-/Wertholzproduktion oder für beide Zwecke genutzt werden, einschließlich Sträuchern zur Unterpflanzung.

Die folgende Tabelle zeigt Investitionen, die für die Etablierung von Agroforstsystemen vom MODEMA-Betrieben 2024 und 2025 tatsächlich nötig waren:

	Silvoarable Systeme	Agrosilvopastorale Systeme	Silvopastorale Systeme
Nuss/Obst/Früchte	Minimum €/ha Gehölz: 9.429 Maximum €/ha Gehölz: 14.245	Minimum €/ha Gehölz: 9.544 Maximum €/ha Gehölz: /	Minimum €/ha Gehölz: 6.314 Maximum €/ha Gehölz: 26.368
Energieholz/ Industrieholz	Minimum €/ha Gehölz: 8.643 Maximum €/ha Gehölz: 11.659	/	/
Trüffel/Pilze	Minimum €/ha Gehölz: 9.297 Maximum €/ha Gehölz: /	/	/
Laubfutter	/	Minimum €/ha Gehölz: 10.528 Maximum €/ha Gehölz: /	/
Wertholz/ Stammholz	/	/	/

Quelle: FNR Projekt MODEMA (Modell- und Demonstrationsnetzwerk Agroforst) mit 56 Beispielbetrieben. Investive Aufträge von Landwirtschaftlichen Betrieben zur Neuanlage / Ergänzung von Agroforstflächen in der Pflanzperiode 2024 / 2025, anonymisiert, anhand gesammelter Rechnungen im Projekt MODEMA; Spannweite der Investitionen je Agroforstsystemtyp und Ernteziel - Minimum und Maximum Euro netto pro Hektar Systemfläche - Teilkosten sind nur bedingt vergleichbar, da zum Teil unterschiedliche Positionen und/ oder Varianten geleistet wurden. Ein Schrägstrich (/) bedeutet, es liegen keine oder keine verwertbaren Datensätze vor.

Anpassungen Öko-Regelung 3 (jährliche Maßnahme)

Aktuell geltende Regelung Öko-Regelung 3: „Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftung“ gefördert:

- Förderhöhe: 200/€ je Hektar Gehölzstreifen und Jahr (für 2026: 600 € geplant)
- Systemdesign:
 - Es müssen mindestens zwei Gehölzstreifen auf einer Fläche stehen
 - Flächenanteil Gehölze min. 2% - max. 40 %
 - Durchgängig bepflanzte Gehölzstreifen
 - Streifenbreite max. 25 m
 - Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen 20-100m, auf der „überwiegenden Länge“
 - Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche max.100 Meter
 - Abstand zwischen Streifen und Rand min. 20m zu Waldrändern und linienhaften Landschaftselementen (Hecke)
- Zulässige Monate für die Holzernte: Dez, Jan, Feb
- Negativliste beachten

Vorschlag für Anpassungen:

- Die Förderung der Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise sollte auch für Agroforstsysteme auf Dauerkulturflächen gelten.
- ÖR3 sollte für flächig verteilt stehende Gehölze ermöglicht werden (wie in §4 GAPDZV definiert). Eine Kontrollfähigkeit der Gehölzfläche für Einzelbäume könnte bspw. über die Schirmzuordnung nach 25 Jahren erfolgen (3-4 Cluster mit Mittelwerten für verschiedene Gehölzarten).
- Eine Flexibilisierung der Abstandregelungen (z.B. geringere Mindestabstand zwischen Gehölzstreifen) und Geometrie (bisher nur linienhaft), um betriebsspezifisch die Ziele der Betriebe mittels von Agroforstsystemen zu erreichen (CO₂-Senke, Einfluss auf das Mikroklima, Biodiversität, Ertragssicherung).

Kombinationsfähigkeit Öko-Regelungen

Die Möglichkeit der Kombination mit weiteren Öko-Regelungen sollte gegeben sein:

- Brachflächen, Blüh- und Altgrasstreifen/-flächen (aktuell ÖR 1a, 1b, 1c), indem der Blühstreifen außenseitig als Gehölzfläche mit anmeldbar ist.
- dem Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten (aktuell ÖR 2).

Bestehende Kombinationsmöglichkeiten sollten erhalten bleiben:

- ÖR 4 (Extensivierung Dauergrünland)
- ÖR 5 (Extensive Bewirtschaftung Dauergrünland)
- ÖR 6 (Reduktion von PSM)
- ÖR 7 (Natura 2000)

Anwendung von § 14 BNatSchG: Privilegierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung

Aus Gesprächen mit Landwirtinnen und Landwirten, Beratungsorganisationen und Vollzugsbehörden wissen wir, dass rechtliche Unsicherheiten auch in Bezug auf das Bundesnaturschutzgesetz bestehen. Wir begrüßen daher die aktuelle Erarbeitung des „Bund-Länder-Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Einordnung von produktionsorientierten Agroforstsystemen“. Er kann dazu beitragen, bundesweit mehr Rechtssicherheit zu schaffen, die Vollzugspraxis zu vereinheitlichen und den

zielgerichteten Einsatz und Mittelabfluss zu erleichtern. Eine zentrale Fragestellung betrifft dabei das Verhältnis von Agroforstsystemen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Wir empfehlen in Hinblick auf § 14 BNatSchG folgende Handhabung:

Die Anlage, die Nutzung und die Beseitigung von produktionsorientierten Agroforstsystemen nach § 4 GAP-DZV stellt keine Nutzungsänderung dar und fällt damit unter die Privilegierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung nach § 14 BNatSchG. Daher ist für die Anlage, die Nutzung und die Beseitigung von solchen Agroforstsystemen kein Prüfverfahren im Sinne der Eingriffsregelung notwendig.

Bestehende Regelungen für Schutzgebiete (§§ 20–36 BNatSchG und individuelle Schutzgebietsverordnungen) und den individuellen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) sind davon nicht beeinflusst.

Begründung: Produktionsorientierte Agroforstsysteme nach § 4 GAP-DZV sind Teil der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Die Fläche bleibt auch mit einem Agroforstsystem weiterhin als Acker/Grünland codiert. Die Pflanzung und Pflege bzw. Nutzung von Gehölzen, des Unterwuchses in den Gehölzstreifen, sowie die Ernte der Produkte (Früchte, Holz) sind Teil des täglichen landwirtschaftlichen Wirtschaftens.

Extensives Grünland & Beweidung



Definition

Unter extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen verstehen wir Dauergrünland mit:

- **Verzicht auf den Einsatz von Mineraldüngern** und Herbiziden/Pestiziden
- **Geringer Stickstoffzufuhr** ($\leq 60\text{kg N/ha/Jahr}$)
- **nachhaltiger Beweidung:** min. und max. Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar und
- **nachhaltigem Mahdregime:** angepasste Mahdtermine und -häufigkeiten (max. 2-3 Schnitte/Jahr), abhängig von der Vegetationsart, den Boden- und Klimabedingungen des jeweiligen Standorts
- einer höheren Anzahl von **Gräsern- und Kräutern** und einer **diversifizierten** horizontalen und vertikalen Struktur der Grünfläche im Vergleich zu intensiv bewirtschafteten Grünflächen

Positive Auswirkungen auf das Klima, die Biodiversität und andere öffentliche Güter

- stabilere **CO₂-Speicherkapazität** des Bodens und reduzierte CO₂-Emissionen durch Bodenerosion und Verlust von organischem Material
- **Geringere N₂O-Emissionen** aus landwirtschaftlichen Böden aufgrund des Verzichts auf Mineraldünger
- **Geringere CH₄-Emissionen aus der Verdauung:** Die Bindung von Vieh an Grünland und die Ernährung auf Grünlandbasis führen zu einer Verringerung der Gesamtzahl der Wiederkäuer
- Erhaltung **der Biodiversität** auf Grünland (→ EU- Natura 2000 Schutzgebiete)
- Umkehrung des Rückgangs der **Insektenpopulationen** (→ EU-Initiative zum Schutz von Bestäubern)
- **natürliche Wasserrückhaltung** im Vergleich zu Ackerland (→ EU-

- Wasserrahmenrichtlinie) und
- damit Verringerung **der Auswirkungen extremer** Wetterereignisse, einschließlich Starkregen und Dürren (→ Anpassung an den Klimawandel)
 - Erhaltung **kultureller Kulturlandschaften** (→ ländliche Räume und Lebensqualität)

Klimaschutzprogramm 2026 der Bundesregierung

„Wegen der Relevanz des Dauergrünlands für die Kohlenstoffbindung ist dieses so weit wie möglich zu erhalten. Dabei sind umweltsensibles Dauergrünland und Dauergrünland auf kohlenstoffreichen Böden von großer Bedeutung. Die Unterstützung derjenigen, die Dauergrünland bewirtschaften, ist förderlich.“

„Wir fördern die Nutzung von Ackerland als Grünland sowie die Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland über die Maßnahme im FB 4 C 4.0 der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK). Für ein stärkeres Angebot und größere Inanspruchnahme der GAK-Maßnahme überprüfen wir die Prämienhöhe in der Maßnahme sowie die dann erforderliche Finanzierung über ANK.“

DVL-Empfehlungen

Definition Landwirtschaftlichen Tätigkeit

Um die Förderfähigkeit beweideter Grünlandflächen zu sichern, muss die **Definition** zur Landwirtschaftlichen Tätigkeit (Art. 4 1(a) SP-VO) landschaftspflegerische Tätigkeiten im Sinne von Gemeinwohlleistungen umfassen und diese in der Verwaltung konsequent umgesetzt werden um Sanktionsrisiken zu vermeiden. Das Vorkommen von festgelegten Grünfütterpflanzen darf für die Prämienfähigkeit von Dauergrünland keine Relevanz mehr besitzen (Art. 4 (1) i) VO (EU) Nr. 1307/2013).

Gekoppelte Zahlungen

Die gekoppelten Zahlungen sind unmittelbar einkommensrelevant und können die wirtschaftliche Situation der Weidetierhaltung deutlich verbessern. Ein Verwässern dieser Pauschal-Prämien durch Gegenrechnen von Agrarumwelleistungen auf Weideflächen muss verhindert werden. Gekoppelte Zahlungen zur Unterstützung von Weidesystemen sollten mit ökologischen Zielen im Einklang stehen, z. B. Freilandhaltung oder für Tierhaltung mit grasbasierten/raufutterbasierten Futtermitteln.

Jährliche Maßnahmen/Öko-Regelungen

Diese Jährlichen Förderprogramme für klimaschonende Praktiken sollten speziell für Grünland beibehalten werden:

- ÖR 4: „Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands des gesamten Betriebs“
- ÖR 5: „Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionaltypischen Kennarten“
- ÖR 6: „Reduktion von Pflanzenschutzmitteln“
- ÖR 7: „Natura- 2000 Gebiete“ (u.a. keine zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen oder (2) Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser oder (3) zur Drainage)

Anpassung Öko-Regelung 4:

Der DVL plädiert für eine Anpassung der Öko-Regelung 4 bei den Verpflichtungen der Anlage 5 Nr. 4.5 GAPDZV, bezogen auf die Ausnahmen aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes, neben denen aufgrund höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände. Der Vorschlag des DVL lautet:

Ergänzung von Anlage 5 Nr. 4.5 GAPDZV:

Dauergrünlandflächen des Betriebs dürfen im Antragsjahr nicht gepflügt werden. Zur Wiederherstellung der Grasnarbe nach einer Zerstörung durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zu-lassen.

Abweichend von Satz 1 dürfen Dauergrünlandflächen im Antragsjahr gepflügt werden, wenn dies mit dem Ziel einer naturschutzfachlichen Aufwertung der Flächen mit Zustimmung der für Naturschutz zuständigen Behörden durchgeführt wird.

Begründung: Zur Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung (EU-Verordnung 2024/1991) und zur Umsetzung der Verpflichtung Deutschlands zur Wiederherstellung der FFH-Lebensraumtypen im Grünland (insbesondere Flachland-Mähwiesen und Bergmähwiesen, Urteil des EuGH vom 14.11.2024; Rechtssache C47/23) ist eine naturschutzfachliche Aufwertung bestehenden, artenarmen Grünlands eine wesentliche Maßnahme. Die Methoden zur Wiederherstellung sind über Jahre hinweg getestet und weiterentwickelt. Gesammelt sind sie auch im Praxisleitfaden „Wiesen und Weiden artenreich anlegen – Praxisleitfaden für eine erfolgreiche

Grünlandrenaturierung“¹⁷, der in diesem Jahr erschienen ist. Für eine erfolgreiche dauerhafte Etablierung artenreichen Grünlands ist die Störung der bestehenden Grasnarbe notwendig. Dies kann flächig oder streifenweise erfolgen. Als Störungsmaßnahme ist es nicht zwingend erforderlich zu pflügen. Die Grasnarbe kann auch oberflächlich mit einer Fräse oder einer Kreiselegge bearbeitet werden, um einen Ansaaterfolg zu gewährleisten (siehe auch DVL-Leitfaden). Gemäß § 7 (5) der GAPDZV gelten aber auch diese Verfahren als Pflügen und sind daher ebenfalls nicht erlaubt. Eine wichtige Zielgruppe sind Betriebe, die die ÖR 4 beantragen und ihre Flächen auf Betriebsebene extensiv nutzen. Sie erfüllen wegen ihrer Wirtschaftsweise auch dauerhaft die Bedingungen für die Neuetablierung artenreichen Grünlands. Da es sich bei der Öko-Regelung 4 um eine gesamtbetriebliche Förderung handelt, ist es nicht möglich, einzelne Flächen aus der Förderkulisse auszuschließen. Ein Aussetzen der Öko-Regelung 4 für das Jahr der Aufwertung würde für die naturschutzfachlich sinnvoll wirtschaftenden, engagierten Betriebe erhebliche finanzielle Einbußen bedeuten. Somit ist es Betrieben, die bereits zum Schutz des Grünlandes wirtschaften, nicht möglich, ihre Flächen für weitergehende Maßnahmen zur Wiederherstellung wertvoller Grünlandlebensräume zur Verfügung zu stellen. Dieser Sachverhalt erschwert die Arbeit zur Wiederherstellung massiv.

Zusätzliche Einführung von jährlichen Maßnahmen:

- „Öko-Regelung für Weidehaltung in milchviehhaltenden Betrieben“

Weitere wichtige Förderinhalte für Weidetierhaltung sind:

- Förderung der Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland
- Etablierung von Maßnahmen mit Angepassten Schnittzeitpunkten/angepasster Besatzdichte (aktuelle: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen) mit attraktiven Fördersatzten in allen Bundesländern und in der GAK,
- Förderung von weidetierbezogener Infrastruktur, z. B. Tränken, Zäune, Ställe,
- Förderung des präventiven Herdenschutzes und Entschädigungszahlungen,
- Förderung von Entbuschungen, um Weideflächen wiederherzustellen,
- Förderung der Erstellung von Entwicklungsplänen, z.B. Beweidungskonzepte,
- Unterstützung für lokal angepasste und umweltverträgliche Nutztierassen, z.B. für die Bewirtschaftung von Moorflächen mit hohen Wasserständen
- Förderung der Biodiversitätsberatung für Landwirt*innen

¹⁷ Deutscher Verband für Landschaftspflege (2025): [Wiesen und Weiden artenreich anlegen](#) – Praxisleitfaden für eine erfolgreiche Grünlandrenaturierung, Nr. 32 der DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“, 89 S.

Gesunde Böden



© LPV Göttingen

Definition

Die von der EU 2025 beschlossene EU-Bodenrichtlinie (Soil Monitoring and Resilience Law), die das Ziel festgeschrieben bis 2050 gesunde Böden zu schaffen muss bis 16. Dezember 2028 auch in Deutschland implementiert werden. Der Handlungsbedarf ist hoch. Der jährliche durchschnittliche Bodenabtrag/-erosion 2 t/ha (UBA 2023) steht eine Bodenneubildungsrate von <1 t/ha (BMEL 2025) gegenüber.

In Deutschland gibt es aktuell keine einheitliche Definition & Messmethode für den guten biologischen Zustand von Böden. Das [Intergovernmental Technical Panel on Soils](#) der FAO hat gesunde Böden definiert als „die Fähigkeit des Bodens, die Produktivität, Vielfalt und Umweltleistungen terrestrischer Ökosysteme aufrechtzuerhalten“.

In der DAS ist das Ziel festgehalten, die Widerstandsfähigkeit des Bodens gegenüber den Folgen des Klimawandels stärken. Hier war geplant bis 2026 eine Definition und Beurteilung eines guten ökologischen Bodenzustands zu entwickeln und geeignete Klimaanpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen abzuleiten.

Positive Auswirkungen auf das Klima und andere öffentliche Güter

- **Speicherung von CO₂**: Humus enthält 58 % Kohlenstoff (C). Der Boden enthält etwa dreimal so viel **organischen Kohlenstoff** wie Pflanzen und doppelt so viel wie die Atmosphäre. Auf globaler Ebene besteht ein großes Potenzial zur Erhöhung des organischen Kohlenstoffgehalts in Ackerböden.¹⁸
- Bereitstellung von Flächen für **die landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion**

¹⁸ Lal, R., J. A. Delgado, P. M. Groffman, N. Millar, C. Dell, and A. Rotz. 2011. [Management to mitigate and adapt to climate change. Journal of Soil and Water Conservation.](#)

und Ernährungssicherheit (→ EU-Strategie „Farm-to-fork“, DAS) sowie für die Erzeugung erneuerbarer Energien und Futtermittel.

- Erhaltung **der Natur und der biologischen Vielfalt** (→ EU-Bodenstrategie für 2030, Nationale Biodiversitätsstrategie 2030), da lebende Böden Lebensraum für viele Organismen und Tiere sowie Grundlage terrestrischer Ökosysteme sind.
- Verbesserung der **natürlichen** Wasserrückhaltekapazität und des Grundwasserspiegels durch Erhöhung des Humusgehalts in den Böden aufgrund geringerer Oberflächenabflüsse und höherer Versickerungsraten (→ EU-Wasserrahmenrichtlinie).
- **Verringerung der Auswirkungen extremer Wetterereignisse** wie Wassererosion, Überschwemmungen und Erdrutsche bei starken oder anhaltenden Regenfällen sowie Austrocknung und Winderosion während Dürreperioden (→ EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel).

Klimaschutzprogramm der Bundesregierung

- *„Wir prüfen die Förderung von Zwischenfruchtanbau und Untersaaten über Winter ggf. in Kombination mit konservierender/reduzierter Bodenbearbeitung im Ackerbau als niedrigschwelliger Einstieg zu einer humuserhaltenden bzw. humusfördernden und klimaresilienteren Wirtschaftsweise. Dabei kommt aktuell eine Förderung im Rahmen der GAK in Frage. [...] Zusätzlich prüfen wir die Förderung von weiter Reihe im Getreide mit (blühender) Untersaat.“*
- *„Die bereits vorhandene Investitionsförderung (ANK) von Maschinen und Geräten zur Stärkung der natürlichen Bodenfunktionen sollte beibehalten werden.“*
- *„Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD) zum Humuserhalt und Humusaufbau auf landwirtschaftlich genutzten Böden.“*
- *„Förderung eines mindestens zweijährigen Klee-grasanbaus im Rahmen der Fruchtfolge“*
- *„Stärkung der Rahmenbedingungen für den heimischen Anbau von Eiweißpflanzen und Förderung alternativer Proteinquellen“*

DVL-Empfehlungen

Stärkung der Bodenschutzauflagen (GLÖZ-Standards)

Beibehaltung von GLÖZ 5 „Verhinderung von Bodenerosion durch geeignete Praktiken“ und 6 „Schutz des Bodens durch Festlegung von Vorschriften für eine Mindestbodendeckung“, sowie Wiedereinführung von GLÖZ 8 zum Bodenschutz:

- **GLÖZ 7: Erhaltung des Bodenpotenzials durch Fruchtfolge** sollte Praktiken der Fruchtfolge und Pflanzendiversifizierung kombinieren, einschließlich einer klaren Definition von Kulturpflanzen und Nebenpflanzen. Z.B. zählt Mais seit 2026 einheitlich als eine Kultur, was beibehalten werden sollte. Nach nach temporären Lockerungen 2023/24 ist GLÖZ 7 wieder in Kraft und sollte in der nächsten GAP beibehalten werden.
- **GLÖZ 8: Erhaltung nicht produktiver Flächen und Landschaftselemente** ist relevant für die Verhinderung von Bodenerosion insbesondere durch Winderosion in Trockengebieten. Die obligatorische Umsetzung wurde von der EU 2024-2026 ausgesetzt, bzw. flexibilisiert. Die verpflichtende Stilllegung sollte für die Mitgliedstaaten wieder verbindlich sein.

Regelförderung für humusaufbauende Maßnahmen

Die Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD) zum Humuserhalt und Humusaufbau auf landwirtschaftlich genutzten Böden wird begrüßt. Gleichzeitig sollten bereits bekannte langfristig wirkende humusfördernde Maßnahmen wie Zwischenfruchtanbau, Untersaaten, erweiterte Fruchtfolgen, Agroforstsysteme oder reduzierte Bodenbearbeitung in der Regelförderung aufgenommen werden.

Diese Jährlichen Förderprogramme für klimaschonende Praktiken sollten beibehalten werden (aktuell Öko-Regelungen):

- ÖR 1: „Nichtproduktive Flächen“ u. a. Stilllegung, Blühstreifen, Altgrasstreifen
- ÖR 2: „Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau“
- ÖR 3: „Beibehaltung von Agroforstsystemen auf Ackerland und Dauergrünland“
- ÖR 4: „Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands des gesamten Betriebs“
- ÖR 5: „Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionaltypischen Kennarten“
- ÖR 6: „Reduktion von Pflanzenschutzmitteln“

Zusätzlich sollten folgende Maßnahmen deutschlandweit gefördert werden:

- Anbau von Leguminosen und deren Gemenge
- mindestens zweijähriger Klee grasanbau im Rahmen der Fruchtfolge
- Zwischenfruchtanbau und Untersaaten über Winter ggf. in Kombination mit konservierender/reduzierter Bodenbearbeitung
- Zwischenfruchtanbau und Untersaaten über Winter in Kombination mit konservierender/reduzierter Bodenbearbeitung
- weitere Reihe im Getreide mit (blühender) Untersaat, z.B. Leguminosen, Gräser

Moore mit Paludikulturen



© Peter Roggenthin

Definition

- Der Begriff „**Paludikultur**“ definiert die produktive Landnutzung von feuchten und wiedervernässten Mooren, die den Torfboden erhält und dadurch CO₂-Emissionen und Bodensenkungen minimiert.¹⁹ Paludikulturen umfassen an Feuchtgebiete angepasste Kulturen (z.B. Schilf, Rohrkolben, Heuproduktion und extensive Beweidung mit angepassten Nutztierassen).
- In der Verordnung (EU) 2021/2115 über **die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)** werden Mooregebiete gemäß der Ramsar-Konvention definiert. Jeder Mitgliedstaat (MS) definiert und kartiert diese Gebiete individuell. In Deutschland, die Bundesländer.
- In der GAP sind Moorflächen über GLÖZ 2 „Angemessener Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen“ berücksichtigt.
- Derzeit sind ca. 95 % der Moorböden in Deutschland entwässert und zum größten Teil in land- und forstwirtschaftlicher Nutzung. Moorböden sind eine der Hauptquellen für Treibhausgasemissionen aus der deutschen Landwirtschaft (ca. 39%), obwohl sie nur einen kleinen Teil (8 %) der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmachen.²⁰
- Durch eine Anhebung der Wasserstände und gleichzeitig einer angepassten Bewirtschaftung von Moorböden durch Paludikultur (inklusive Beweidung) kann eine erhebliche Verminderung der Treibhausgasemissionen auf diesen Flächen erreicht werden. Die Umstellung von entwässerungsbasierter auf eine nasse Moornutzung bedeutet für die Landwirtschaft eine Neuausrichtung oder Spezialisierung ihrer Bewirtschaftungsweise (Wirtschaften nicht mehr „gegen“ das Wasser, sondern „mit“ dem Wasser!). Hierbei müssen wirtschaftliche Einbußen

¹⁹ Wichtmann, W., Schröder, C. & Joosten, H. (Hrsg.) (2016) Paludiculture – Produktive Nutzung von Feuchtgebieten. Klimaschutz – Biodiversität – Regionalwirtschaftlicher Nutzen. Schweizerbart Wissenschaftsverlag, Stuttgart.

²⁰ Technische Universität Berlin; Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ): Naturkapital und Klimapolitik - Synergien und Konflikte. Kurzbericht für Entscheidungsträger, Leipzig 2014.

vermieden und Anreize geschaffen werden (Landwirt als „Moor-Klimawirt“²¹). Große Moorflächen können mit der angepassten Produktion von Energiebiomasse oder durch Weidenutzung bewirtschaftet werden. Mittel- bis langfristig kann eine stoffliche Verwertung die energetische Nutzung ergänzen und gegebenenfalls ersetzen.

Positive Auswirkungen auf das Klima, die Biodiversität und andere öffentliche Güter

- **Reduzierung von Treibhausgasen (THG) und Speicherung von CO₂:** Entwässerte Moorböden sind die größte Quelle von Treibhausgasen im Landnutzungssektor. Sie verursachen mehr als 7 Prozent der Treibhausgasemissionen in Deutschland (BMUKN 2026).
- **Erhaltung der Natur und der biologischen Vielfalt** (→ EU-Biodiversitätsstrategie 2030 & Gesetz zur Wiederherstellung der Natur), da sie Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere wie Vögel, Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische und wirbellose Tierarten sind.
- **Unterstützung der Wasserinfiltration** und Wasserrückhaltekapazität, die sich auf den Grundwasserspiegel auswirken (→ EU-Wasserrahmenrichtlinie)
- **Verringerung der Auswirkungen extremer Wetterereignisse** wie Wassererosion, Überschwemmungen und Erdbeben bei starken oder anhaltenden Regenfällen sowie Austrocknung und Winderosion während Dürreperioden (→ EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel & EU-Strategie zur Wasserresilienz)
- Feuchtgebiete sind wichtige **Kulturlandschaften** und Teil des **kulturellen Erbes** der Menschheit (→ Europäische Landschaftskonvention)

Klimaschutzprogramm der Bundesregierung

Dauerhafte und weitgehende Wiedervernässung entwässerter Moorböden

„Zur Erreichung des Zielpfads bauen wir weiterhin auf die Grundprinzipien von Freiwilligkeit und Förderung und setzen konsequent die nationale Moorschutzstrategie um.“

„Daher ist die wichtigste Maßnahme die zügige Einführung der bereits geplanten Förderung für die Wiedervernässung land- oder forstwirtschaftlich genutzter entwässerter Moorböden.“

„Um diese Ziele zu erreichen, ergreifen wir folgende Maßnahmen:

²¹ Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V. (2021): [Moor-Klimawirte Zukunft der Landwirtschaft im Moor.](#)

- *Aufstockung der attraktiven Förderung der Wiedervernässung entwässerter Moorböden in land- und forstwirtschaftlicher Nutzung (Förderrichtlinie Palu) ab 2028 und Förderungsmöglichkeiten bis 2040 [...]“*
- *„Die Förderrichtlinien „Information, Aktivierung, Steuerung und Unterstützung von Maßnahmen zur Wiedervernässung von Moorböden“ (Förderrichtlinie InAWi) und die „Förderrichtlinie für die Wiedervernässung und Renaturierung naturschutzbedeutsamer Moore“ (Förderrichtlinie 1000 Moore) wurden am 05.09.2024 veröffentlicht und haben eine Laufzeit bis 31.12.2027.“*

DVL-Empfehlungen

ANK- Richtlinie zum Moorbodenschutz anpassen

Die ANK-Förderrichtlinien zum Moorbodenschutz sind in ihrem aktuellen Entwurfsstand unzureichend. Insbesondere die „Palu“-Förderrichtlinie überträgt eine Aufgabe, die eigentlich nur durch öffentliche Planungshoheit lösbar wäre auf private Eigentümer und freiwillige Kooperation. Für echten Moorbodenschutz braucht es:

- Gesetzliche Grundlagen für Moorschutz (wie Küstenschutz, Hochwasserschutz, Naturschutzrecht).
- Öffentliche Träger, die Planungshoheit übernehmen können.
- Landschaftspflegeorganisationen, Kommunen, Verbände als zentrale Umsetzungspartner.
- Vereinfachung und Entkopplung der Module.
- Wissenschaftliche Begleitung – aber nicht wissenschaftliche Übersteuerung.

Prämienfähigkeit sicherstellen

Die Prämienfähigkeit von beweidetem, aber vernässtem Moorgrünland muss sichergestellt sein. (Definition „landwirtschaftliche Tätigkeit“ umfasst „Erzeugung von Paludikulturen“ und Definition „Landwirtschaftliche Fläche“ inkludiert Flächen mit angebauten „Paludikulturen“).

Langfristige Förderung ermöglichen

Auf organischen Böden mit hohen Wasserständen ist die Wiederherstellung des entwässerten Zustandes nicht mehr möglich und stellt unter jetzigen Förderbedingungen eine massive finanzielle Entwertung des Betriebskapitals dar. Auf wiedervernässten landwirtschaftlichen Flächen muss deshalb die Zusage einer Langzeitförderung (bis 20 Jahre oder mehr) möglich sein. Besser wäre eine dauerhafte Festlegung – nach kapitalisiertem Wertausgleich.

Finanzierung des Übergangs zu einer Landwirtschaft mit hohem Wasserstand

Folgenden Maßnahmen müssen berücksichtigt werden:

- Flächenkauf, wasserwirtschaftlicher Gutachten, Flächenvorbereitung
- Anhebung des Wasserstands auf entwässerten Böden, um wassergesättigte Bedingungen wiederherzustellen, z. B. durch Verschließen von Entwässerungsgräben
- Verbessertes Wasser-/Entwässerungsmanagement, um den höchstmöglichen Grundwasserspiegel unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Aktivitäten zu erreichen
- Planung, Wasserrechtsverfahren, wasserbauliche Maßnahmen
- Unterstützung für Investitionen, z. B. Maschinen für die Ernte von Paludikulturen, Nivellierung von Wasserständen, Saatgut, Lagerungs- und Verarbeitungstechnologie oder Wassermanagement-Infrastruktur (z. B. Dämme, Wehre)
- Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland

Förderprogramme für die Bewirtschaftung mit hohem Wasserstand

Landwirtinnen und Landwirte sollten Geld für den Anbau von Paludikulturen mit hohem Wasserstand pro Hektar und Jahr erhalten, bis sich ein Markt für Paludikulturen etabliert hat. Beispiele hierfür sind:

- Anbau von Paludikulturen und jährliche Ernte: Vergleichbar der aktuell geltenden Öko-Regelung 7 „Natura-2000“ sollte Landwirtschaft mit hohem Wasserstand auf organischen Böden/ Paludikulturen eine zusätzliche Prämie für den erhöhten Bewirtschaftungsaufwand für landwirtschaftliche Flächen mit hohen Wasserständen bekommen, die mit anderen Förderprogrammen kombinierbar ist.
- Aufrechterhalten eines Mindestwasserstands im Winter
- Extensive Beweidung mit angepassten Weidetieren und einem Beweidungskonzept
- Weidemanagement: Einzäunung sensibler Lebensräume
- Extensive Moorbewirtschaftung mit permanenter Pflanzendecke, ohne Einsatz von Kunstdünger, jährlichem Abmähen und Entfernen der Biomasse

Überbetriebliche Ansätze mit Kooperativen fördern

Besonders die Vernässung von Moorböden erfordert eine überbetriebliche Herangehensweise. In Deutschland wird deshalb die Beantragung von Fördermaßnahmen über Kooperationen aus Landwirtschaftsbetrieben (sog.

„Kooperativen“) erprobt. Auch die ZKL empfiehlt, diese regionalen Kooperationen bei der Umsetzung von AUKM innerhalb der nächsten Förderperiode zu etablieren.²² Aktuell findet eine Erprobung durch das DVL-Projekt „KOMBI“²³ in den Bundesländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen und Sachsen statt.

In den EU-Verordnungen für die GAP ab 2023 ist die Möglichkeit von Gruppenanträgen mehrerer Landwirt*innen auf EU-Ebene zur Anwendung in den Mitgliedsstaaten verankert. Die EU-Kommission kommt in der Zusammenfassung der GAP-Strategiepläne für den Zeitraum 2023-2027 (S. 9) zu dem Ergebnis, dass der kooperative Ansatz das Potenzial hat, die Effekte von AUKM zu maximieren).²⁴ Bereits in ihrem „*Observation letter*“ zum Strategieplan unter Ziff. 168 hat die EU-Kommission Deutschland explizit angemahnt, dass angesichts der agrarökologischen Gesamtsituation „das Potenzial kooperativer Ansätze (...) eingehender analysiert und in mehr Ländern ausgeschöpft [werden] sollte“.²⁵

Bund und Länder arbeiten, ausgehend von einem Beschluss der Amtschefkonferenz (ACK) vom 16.01.2020²⁶ an einer an die deutschen Strukturen angepassten Stärkung der kollektiven Umsetzung der AUKM. Der überbetriebliche Ansatz mit Kooperativen wurde verankert im nationalen GAP-Strategieplan²⁷ (EL-0101-05 & EL-0105-07) und im GAK-Rahmenplan ab 2023²⁸ (Erweiterung Definition Zuwendungsempfänger).

Brandenburg hat den kooperativen Ansatz als erstes Bundesland in die Regelförderung übernommen. Kooperationen sollen helfen, das Antragswesen zu verschlanken, die Maßnahmen besser an den regionalen Zielsetzungen des Naturschutzes auszurichten und die Sanktionsrisiken von Betrieben nach der Antragstellung zu minimieren.

Der DVL setzt sich für die dauerhafte Etablierung kooperative Ansätze in enger Zusammenarbeit mit den Landschaftspflegeverbänden und der Landwirtschaft ein. Die Förderung auf EU-, Bundes- und Landesebene muss ausgebaut werden. Wichtige Stellschrauben sind etwa die betriebsübergreifende Antragsstellung von mehreren Betrieben im Sammelantrag, die Verstetigung des Managements von Kooperativen in der GAK, die Etablierung landschaftsbezogener Fachkonzepte und die Weiterentwicklung der (Biodiversitäts-)Beratung.

²² Zukunftskommission Landwirtschaft (2021): Zukunft Landwirtschaft – Eine gesellschaftliche Aufgaben, Abschlussbericht der Zukunftskommission Landwirtschaft, 61 S.

²³ Kollektive Modelle zur Förderung der Biodiversität (KOMBI): [Webseite](#), zuletzt geprüft am 22.04.2025.

²⁴ Europäische Kommission (2023): [Zusammenfassung der GAP-Strategiepläne für den Zeitraum 2023-2027](#): Gemeinsame Bemühungen und kollektive Ambitionen, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, 18 S.

²⁵ Europäische Kommission (2022): [Bemerkungen zum GAP-Strategieplan von Deutschland](#) (engl. *Observation letter*), vom 20.05.2022.

²⁶ Amtschefkonferenz am 16.01.2020 in Berlin – [Endgültiges Ergebnisprotokoll](#).

²⁷ DE – [GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland](#) (2023): C(2024)7250.

²⁸ BMEL (2023): [Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2023-2026](#).

Themenübergreifende Rahmenbedingungen

Empfehlungen für den Deutschen Nationalen Strategieplan und die Gemeinsame EU-Agrarpolitik nach 2027

Um eine klimafreundliche Landwirtschaft zu fördern, brauchen Landwirte und Landwirtinnen Rechtssicherheit und Klarheit hinsichtlich Vorschriften und Finanzierung sowie eine langfristige Perspektive.

1. Langfristige rechtliche und administrative Unterstützung für klimafreundliche Landwirtschaft sicherstellen

- Die langfristige rechtliche Anerkennung und Unterstützung nachhaltiger Landwirtschaftssysteme (z. B. Agroforstwirtschaft, Paludikulturen auf Moorflächen mit hohen Wasserständen, extensiv bewirtschaftete Grünflächen) ermöglicht es Landwirtinnen und Landwirten sichere, zukunftsorientierte Investitionen zu tätigen.
- Die Angleichung von Vorschriften und Finanzierungsmechanismen in den Bereichen Landwirtschaft, Umwelt, Forstwirtschaft und Wasser sorgt für Kohärenz und Klarheit.
- Es muss daher sichergestellt werden, dass Verwaltungsinstrumente (z. B. spezifische Landnutzungscode oder Kartenebenen im Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS)) eine vielfältige und naturnahe Landnutzung unterstützen und anerkennen, ohne den Status von landwirtschaftlichen Flächen zu gefährden, z.B. für extensives Grünland.

2. Definition von „landwirtschaftliche Tätigkeit“ beibehalten

- Erstmals wurde in der GAP ab 2023 die Definition der landwirtschaftlichen Tätigkeit (s. Art. 4 (2) GAP-SP-Verordnung²⁹) und damit auch die Beihilfefähigkeit umwelt- und Klimaförderlicher Maßnahmen erweitert, so dass sie sowohl die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als auch die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen umfassen, wobei Landwirte die Wahl zwischen diesen beiden Arten von Tätigkeiten haben sollten. Demnach ist „der Begriff „landwirtschaftliche Tätigkeit“ so festzulegen, dass durch eine oder beide der

²⁹ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates (2021): [Publications Office](#), 186 S.

Tätigkeiten zur Bereitstellung privater und öffentlicher Güter beigetragen werden kann.

- Die Erweiterung der Definition ist ein wichtiger Schritt hin zur Umsetzung einer an Klimaschutzziele und gemeinwohlorientierten GAP. Diese Definition sollte daher in der nächsten Förderperiode verstetigt und im Vollzug des InVeKoS auf nationaler Ebene konsequent angewendet werden.

3. Einkommenswirksamkeit von Klimaschutzmaßnahmen

- Zahlungen für Umweltleistungen der Landwirtschaft im Rahmen der GAP sind in der Regel nicht einkommensrelevant. Zahlungen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) sowie der Ökoregelungen (Ausnahme ÖR 7) werden nach Arbeitsaufwand und Ertragsausfall berechnet. D.h. Betriebe können faktisch mit Umweltleistungen kein Geld verdienen.
- Da die Bundesregierung z.B. im Handlungsfeld Moorschutz auf Freiwilligkeit setzt, sind finanzielle Anreize essenziell. Laut GAP-SP-VO Art. 31(7a) können zumindest die Prämien für ÖR sowie gem. Art. 70 (4) für AUKM als „zusätzliche Zahlungen zur Einkommensstützung“ kalkuliert werden. Einkommensrelevante Prämien könnten also bereits jetzt als Anreize für freiwillige Gemeinwohlleistungen dienen, wie es bereits mehreren MS für ihre ÖR und einigen Bundesländern für ihre AUKM von der KOM genehmigt wurde. Ein Gutachten in Auftrag des BMEL kommt darüber hinaus zum Schluss, dass die Umweltmaßnahmen der GAP in die sog. Amber-Box der Welthandelsorganisation (WTO) überführt werden könnten. Die Amber-Box erlaubt einkommensrelevante Zahlungen. Auch wenn die Maßnahmen wie bisher in der sog. Green-Box verbleiben würden, gäbe es ausreichend Spielräume für die Zahlung von Anreizen.³⁰

4. Unterstützung ganzheitlicher Biodiversitätsberatungen für Betriebe

- Die Transformationen zu einer Klimafreundlichen Landwirtschaft erfordert finanzielle Unterstützung von Biodiversitätsberatungen (z. B. durch Landschaftspflegeverbände), die über die reine Einhaltung von Vorschriften hinausgehen und landwirtschaftliche Betriebe in ökologischen, wirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen unterstützen.

³⁰ Martinez, J. & Stoll, P.-T. (2023): Möglichkeiten und Grenzen im internationalen Handelsrecht (WTO) für eine einkommenswirksame Ausgestaltung von Klima-, Natur-, Umwelt- und Tierschutzmaßnahmen in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) – [Abschlussbericht](#), 96 S.

5. Bereitstellung von Investitionen für Umstellungsmaßnahmen

- Bereitstellung von Startkapital für nachhaltige Systeme wie Agroforstwirtschaft oder den Anbau von Paludikulturen einschließlich Planung, Pflanzung und Maschinen, die auf die ökologische Komplexität und den ökologischen Nutzen zugeschnitten sind.

6. Regionale Wertschöpfungsketten stärken und entwickeln

- Investitionen in die Marktentwicklung und Forschung für klimafreundliche landwirtschaftliche Produkte, insbesondere aus Agroforstwirtschaft, extensiver Weidewirtschaft und Biomasse aus Paludikulturen.
- Unterstützung kurzer Lieferketten und lokaler Verarbeitung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und regionalen Widerstandsfähigkeit.

7. Förderung kollektiver Umsetzungsmodelle

- Im Hinblick auf eine Umsetzung verweist der DVL an die im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung festgeschriebene Absicht: „*Wir unterstützen kooperative Modelle für Landwirtschaft, Kommunen und Naturschutz*“ (Zeile 1244).³¹
- Landschaftspflegeverbände sind solche Kooperationen, die diese öffentlichen Aufgaben erfolgreich vor Ort umsetzen und daher auch als geeignete Akteure im Bundesnaturschutzgesetz verankert sind. In den über 200 Landschaftspflegeverbänden arbeiten bundesweit Landwirtschaft, Kommunen und Naturschutz freiwillig gleichberechtigt und vertrauensvoll auf Augenhöhe zusammen. Insgesamt gehören diesen Bündnissen ca. 15.000 landwirtschaftliche Betriebe, ca. 4.000 Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte und ca. 1.000 vor Ort tätige Naturschutzvereine an. LPV setzen bereits seit 40 Jahren sehr erfolgreich und gemeinsam öffentliche Maßnahmen für Bund und Länder um.

³¹ CDU, CSU und SPD (2025): [Verantwortung für Deutschland](#). Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode

Projekt

Diese nationalen Politikempfehlungen wurden im Rahmen des internationalen Projekts „LANDCARE EUROPE CAPTURES CARBON – SUPPORTING NATURAL CLIMATE PROTECTION IN AGRICULTURAL LANDSCAPES“ erarbeitet. Das Projekt wird vom Bundesministerium für Umwelt, Klimawandel, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) im Rahmen der Europäischen Klimainitiative (EUKI) gefördert.

Autorin: Corinna Friedrich, Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V.

März 2026

Supported by:



Federal Ministry
for the Environment, Climate Action,
Nature Conservation and Nuclear Safety



European
Climate Initiative
EUKI

on the basis of a decision
by the German Bundestag